

Statuten

des

Elternvereines der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian“ und hat seinen Sitz in St. Florian bei Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein, der überkonfessionell und überparteilich ist, und dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern und
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht auf Aufgaben, die der Schulleitung, der Schulbehörde oder dem Schulerhalter obliegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen der HLBLA St. Florian.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder besondere Arbeitsleistungen fördern.
 - c) Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Verein sehr verdient gemacht haben und von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben nach Maßgabe der Schülerevidenz durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.
6. Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
7. Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:
 - a) Einhebung eines Mitgliedbeitrages, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt,
 - b) Gewährung von Beiträgen öffentlicher Körperschaften,
 - c) Spenden,
 - d) Erträge öffentlicher Veranstaltungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist je Familie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, welche die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt gleichzeitig besuchen, nur einmal zu entrichten.
3. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Vorstand befreit werden.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Elternausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) der Obmann/die Obfrau, im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter/innen

- e) die Rechnungsprüfer und
- f) das Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
10. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
11. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
 - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter) sowie von zwei Rechnungsprüfern.
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Elternausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vorstand und Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Vorstand und vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann/der Obfrau und seinen/ihren zwei Stellvertretern,
 - b) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - c) dem Kassier/der Kassierin und
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Elternausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Klassenelternvertretern.
4. Die Klassenelternvertreter - 2 Vertreter pro Jahrgang - werden von der Klassenelternversammlung aus der Reihe der Eltern und Obsorgeberechtigten eines jeden 1. Jahrganges gewählt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Klassenelternvertreter sorgt der Jahrgangsvorstand bei der nächsten Klassenelternversammlung für eine Neuwahl der Klassenelternvertreter.
5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung aus der Reihe der Klassenelternvertreter gewählt. Er hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus ist der Elternausschuss auf Verlangen von mindestens 5 seiner Mitglieder binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Gründe einzuberufen.
8. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann/die Obfrau
 - a) vertritt den Verein nach außen,
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines.

2. Der Obmann/die Obfrau und seine/ihre beiden Stellvertreter sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
3. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt § 11 2. durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
5. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
6. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
7. Dem/der Kassier/in obliegt die
 - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
8. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
9. Die Rechnungsprüfer haben die
 - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
10. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereines teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit von allen seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Direktor der HLBLA St. Florian mit der Auflage übergeben werden, dass es dem Vereinszweck entsprechend für die Schülerinnen und Schüler der HLBLA St. Florian verwendet wird. Andernfalls soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

St. Florian, am 16. Juni 2015